

Das Miethverhältniß an Wohnungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von Amtsrichter a. D. Mantey-Lichtenberg.

3. Pflichten des Vermiethers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

I.

Die Pflichten des Vermiethers bestimmen sich in erster Linie nach dem Vertrage. Erst wenn dieser schweigt, tritt das Gesetz ergänzend ein. Nur mit letzterem befaßt sich die folgende Darstellung. Zufolge der Pflicht, dem Miether den Gebrauch der vermietheten Sache zu gewähren, hat Vermiether sie in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande zu übergeben und so während der Miethzeit zu erhalten. Er hat also die Miethräume dem Miether rechtzeitig und vollständig zu übergeben mit allem Zubehör (Schlüssel, Doppelfenster u. s. w.) und die bei ordnungsmäßigem Gebrauch oder durch Zufall nothwendig werdenden Reparaturen auf seine Kosten zu bewirken. Versagen z. B. Wasserleitung, Gas- oder elektrische Beleuchtung ohne Schuld des Miethers, ist der Fußbodenanstrich oder die Tapete abgenutzt, springen die Ofenkacheln bei ordnungsmäßiger Heizung, zertrümmert Hagelschlag die Scheiben, so trifft dies den Vermiether.

Zur Gebrauchs-Gewährung gehört auch die Beseitigung von Gefahren, die den Miether am Gebrauch hindern können, also z. B. Beschaffung von Treppengeländern und Beleuchtung der Treppen.

Der Vermiether hat vorzuleisten.

II.

Der vertragsmäßige Gebrauch kann dem Miether durch Mängel entzogen oder eingeschränkt sein, die entweder solche der Miethwohnung selbst oder des dem Vermiether daran zustehenden Rechts sind.

A. Mängel der Miethwohnung.

1. Mängel der Miethwohnung, die ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufheben, befreien für die Dauer ihres Bestehens den Miether von Entrichtung des Miethzinses. Mängel, welche die Tauglichkeit der Miethwohnung nur mindern, mindern des vereinbarten Miethzins in dem Verhältniß des Miethwerths, den die Wohnung in mangelfreiem Zustande haben würde, zu dem Miethwerth, den sie in ihrem wirklichen Zustande hat. Auf die Erheblichkeit des Mangels kommt hier nichts an: auch Ungeziefer, wie Wanzen, beeinträchtigt den vertragsmäßigen Gebrauch der Miethwohnung, ebenso ein wenn auch nur stundenlanges Nichtfunktioniren der Wasserleitung, der Gas- und elektrischen Beleuchtung. Das Gesagte gilt ebenso, wenn eine zugesicherte Eigenschaft, wohin auch ein zugesicherter Kubikinhalt gehört, fehlt oder später wegfällt.

Der Miether muß aber in jedem Falle dem Vermiether von dem Mangel unverzüglich d. h. ohne schuldhaftes Zögern Anzeige machen; sonst hat er nicht nur den durch Unterlassung der Anzeige entstehenden Schaden zu tragen, sondern er verwirkt auch die Zinsbefreiung oder Minderung, soweit der Vermiether in Folge der Unterlassung der Anzeige Abhülfe zu schaffen außer Stande war. Der Mängelanzeige bedarf es also dann nicht, wenn der Vermiether schon anderweitig die nöthige Kenntniß erlangt hatte.

Trotz vorhandener Mängel der Miethräume hat der Miether ein Recht auf Zinsbefreiung oder -minderung dann nicht:

a) wenn er bereits bei Abschluß des Miethvertrages den Mangel kennt, mag dieser selbst in dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bestehen;

b) wenn es sich nicht um zugesicherte Eigenschaften handelt, sondern um solche, die für die Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch erforderlich sind und wenn der Mangel ihm in Folge grober Fahrlässigkeit beim Vertragsschlusse unbekannt geblieben ist, es sei denn, daß der Vermiether entweder Abwesenheit des Fehlers zugesichert oder ihm arglistig d. h. in Kenntniß des Mangels und im Bewußtsein, daß er dem Miether entgangen ist, verschwiegen hat;

c) wenn der Miether den mangelhaften Miethraum trotz Kenntniß des Mangels ohne Vorbehalt angenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn es sich um das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft handelt.

Durch Vertrag kann die gesetzliche Haftung des Vermiethers wegen Mängel erweitert oder beschränkt oder auch erlassen werden. Doch ist eine Vereinbarung, durch welche die Haftung des Vermiethers beschränkt oder erlassen wird, dann nichtig, wenn der Vermiether den Mangel arglistig verschwiegen hat.

2. Statt Zinsbefreiung oder -minderung kann Miether Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen:

a) wenn der Mangel schon beim Vertragsschluß vorhanden war, gleichviel ob mit oder ohne Verschulden des Vermiethers;

b) entsteht der Mangel erst im Laufe der Miethe, nur dann, wenn er vom Vermiether verschuldet ist oder auf dem von ihm zu vertretenden Verschulden eines Dritten, z. B. des von ihm bestellten Hausverwalters, beruht:

c. stets, wenn der Vermiether trotz Anzeige des Mangels und trotz Mahnung dessen Beseitigung verzögert; in diesem Falle kann der Miether den Mangel selbst beseitigen und außer dem Schadenersatz Ersatz der dafür gemachten Aufwendungen, soweit sie erforderlich waren, verlangen.

Den Anspruch auf Schadenersatz verliert Miether bei Unterlassung unverzüglicher Anzeige des Mangels nur dann nicht, wenn dem Vermiether der Mangel schon anderweitig bekannt war.

3. Statt Zinsherabsetzung oder Schadenersatz wegen Mängel zu verlangen, kann Miether den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, jedoch erst, wenn Vermiether eine ihm vom Miether bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Nur wenn der Umstand, welcher an sich den Rücktritt rechtfertigt, derart ist, daß Miether an Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat, kann dieser sofort kündigen und zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln fällt das Kündigungsrecht des Miethers überhaupt fort, es sei denn, daß die Kündigung durch ein besonderes Interesse des Miethers gerechtfertigt wird.

Die sofortige Kündigung des Miethers wegen Mängel der Miethräume ist ferner ausgeschlossen:

a) wenn die Parteien die Ausschließung vereinbart haben; solche Vereinbarung ist jedoch nichtig, wenn der Vermiether den Mangel arglistig verschwiegen hat;

b) in den oben zu 1 a—c aufgeführten Fällen.

Für einen Fall hat das Gesetz die jederzeitige Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zugelassen, selbst wenn Miether bei Abschluß des Miethvertrages den Mangel gekannt, ja sogar, wenn er ausdrücklich auf dies Kündigungsrecht verzichtet hat; nämlich dann, wenn die Benutzung der Miethräume mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist.

B. Mängel im Recht des Vermiethers an den Miethräumen.

Wird dem Miether der ordnungsmäßige Gebrauch der Miethräume während der Miethzeit durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Theil entzogen, so hat Vermiether dafür aufzukommen. Der Miether hat auch hier die drei Wege: Zinsbefreiung bzw. -minderung oder Schadloshaltung oder Kündigung; es bestehen anderseits dieselben Ausnahmefälle, in denen die Haftung des Vermiethers beseitigt ist. Nur darin ist eine Abweichung von der Haftung für Mängel der Miethräume getroffen, daß der Anspruch des Miethers auf Herabsetzung des Miethzinses oder Befreiung davon, sowie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder auf Kündigung nur ausgeschlossen wird, wenn der Miether das Recht des Dritten bei Abschluß des Miethvertrages kannte.

III.

Auch dann, wenn dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der Miethräume — abgesehen von einem Mangel derselben oder dem daran bestehenden Recht eines Dritten — ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, kann der Miether ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. So, wenn ein früherer Miether über die Vertragszeit wohnen bleibt und damit den Einzug des gegenwärtigen Miethers hindert oder wenn durch Brand das Haus zerstört wird, kann der Miether unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auch hier ist aber wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Miethers gerechtfertigt wird.

IV.

Der Vermiether hat die vom Miether auf die Miethwohnung gemachten nothwendigen d. h. zur Erhaltung erforderlichen Verwendungen zu ersetzen, auch wenn der Miether ihm von der beabsichtigten Vornahme zuvor Anzeige nicht gemacht oder Abhilfe in angemessener Frist nicht abgewartet hatte. Andere Verbesserungen und Einrichtungen, deren Vornahme an sich dem Vermiether obliegt und mit denen dieser im Verzuge ist, kann Miether ebenfalls auf Kosten des Vermiethers ausführen. Miether darf eine Einrichtung, mit der er die Miethräume versehen hat (z. B. Balcon, Schuppen) wieder wegnehmen; doch liegt ihm dann auch ob, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf seine Kosten vorzunehmen.

Provinz.

Marienburg, 29. Nov. Herr Goldschmied Hans Waibel hierselbst hatte dem Kaiser eine Sammlung von 24 auf silbernen Zwanzigpfennigstücken gravierten Ansichten von Schloß und Stadt Marienburg, in einem eleganten Plüsch-Etui ruhend, mit einem Widmungsschreiben überreichen lassen. Darauf traf gestern bei Herrn Waibel von dem Herrn Oberpräsident v. Goßler in Danzig folgendes Schreiben ein:

Se. Majestät der Kaiser und König haben die von Ihnen unter dem 9. September dargebotenen mit gravirten Ansichten Marienburgs versehenen Silbermünzen anzunehmen und zu bestimmen geruht, daß dieselben den Sammlungen der Marienburg überwiesen werden. Zugleich haben Se. Majestät das mit Postanweisung beifolgende Honorar von 300 Mark aus Allerhöchster Schatulle zu bewilligen die Gnade gehabt, wovon ich im Allerhöchsten Auftrage Sie hierdurch in Kenntniß setze.

a. **Rehhof**, 29. November. Es dürfte wohl selten vorkommen, daß ein Molkereipächter fast 25 Jahre hindurch eine und dieselbe Molkerei pachtet. In der letzten Generalversammlung der Molkerei-Genossenschaft Montauerweide pachtete Herr Zdiethelm zum fünfundzwanzigsten Male die Molkerei zu Montauerweide, die aus ganz kleinen Anfängen am 25. October 1875 entstanden, jetzt jährlich über 600 000 Liter Milch verarbeitet und für ihre Leistungsfähigkeit wiederholt durch Preise ausgezeichnet worden ist.

§ **Hagenort**, 29. November. Bei einer heute in der Oberförsterei Hagenort (Belauf Schäferbruch) abgehaltenen Treibjagd wurden trotz des im allgemeinen ungünstigen Wetters von 11 Schützen 16 Hasen, 1 Fuchs, 2 Rebhühner erlegt. Schützenkönig wurde mit 2 Hasen, 1 Fuchs und 1 Rebhuhn der Forstaufseher Hensel aus Hagenort.

* **Graudenz**, 29. November. In der Stadtverordneten-Versammlung zu Graudenz wurde am Dienstag der mit dem Kreise zu schließende, schon früher beschlossene Vergleich wegen Ausscheidens der Stadt aus dem Kreise, wie er von den Vertretern der Stadt und des Kreises in einem Termine vor dem Bezirksausschuß zu Marienwerder vereinbart worden ist, und der von der ersten Fassung nur in einem unwesentlichen Punkte abweicht, endgiltig genehmigt. In geheimer Sitzung wurde, wie der „Ges." meldet, nach langer Debatte beschlossen, das Elektricitätswerk und die elektrische Straßenbahn von der Nordischen Elektricitäts-Gesellschaft für 800 000 Mk., die mit 4 Procent zu verzinsen und mit 2 Procent zu tilgen sind, eventuell zu übernehmen.

é **Schwetz**, 29. Nov. In der heutigen Kreistagssitzung wurden als Vertreter des Kreises im Provinzial-Landtage Herr Landrath Grashof neu- und die Herren Rittergutsbesitzer Rasmus-Hasenau und Rittergutsbesitzer v. Nitykowski-Grelten in Bremin wiedergewählt. Zum Mitgliede des Kreisausschusses wurde Rittergutsbesitzer Herr Holtz-Sarlin und zum Kreisdeputirten Rittergutsbesitzer Herr v. Leipziger-Morsk gewählt. Zum Direktor der Kreis-Sparkasse, an Stelle des verstorbenen Justizraths Apel wurde Herr Landrath Grashof gewählt. Der Kreistag hat die Anfertigung von Vorarbeiten für den Bau von Kleinbahnen im hiesigen Kreise und den Bau eines Kreiskrankenhauses in Schwetz nach dem Antrage des Kreis-Ausschusses beschlossen.

+ **Schwetz**, 28. Novbr. **Kreistag.** In der letzten Kreistagsvorlage wurde der Bau eines neuen, den Anforderungen der medicinischen und hygienischen Wissenschaft und Praxis entsprechenden Kreiskrankenhauses für nothwendig erachtet, desgl. der Bau von etwa vier Filialkrankenhäusern, welche als gut ausgestattete Unfallstationen für die engere Umgebung und zur Bekämpfung epidemischer Krankheiten dienen sollen. Eine Offerte der Stadt Schwetz ist angenommen worden, nach welcher das jetzige Krankenhausgrundstück dem Kreise überlassen worden ist, ferner ist ein daran stoßendes Grundstück für 6000 Mk. gekauft worden und ein specielles Bauproject von Herrn Landesbaurath Tiburtius-Danzig aufgestellt. Die Projectkosten belaufen sich mit Centralheizung auf 145 500 Mk. Die in der Stadt Neuenburg und dem Dorfe Osche vorhandenen Krankenhäuser sollen bestehen bleiben, setzen aber einen Um- bezw. Neubau voraus. Ferner soll ein Link'scher Krankenwagen, und um bei epidemischen Krankheiten wirksam eingreifen zu können ein transportables Barackenzelt beschafft werden. Neuenburg ist wegen des Krankenhauses an den Kreis noch nicht herangetreten; der Vaterländische Frauenverein in Osche hat bereits ein fertiges Bauproject für ein Vereinshaus eingereicht, in dem acht Betten für Kranke vorgesehen sind. Die Kosten belaufen sich auf 15000 Mk. Zur Deckung der Kosten des Kreiskrankenhauses ist an den Commendator des Johanniter-Ordens für Ost- und

Westpreußen Graf Lehndorf-Schloß Preyl und an den Herrenmeister Se. Kgl. Hoheit Prinzen Albrecht von Preußen eine Eingabe um Hülfsmittel gemacht worden. Der Krankenhausbaufonds verfügt z. Z. über 15000 Mk. — Die zweite Vorlage betrifft den Bau einer der Schwetzer Kreiskleinbahn mit der Linienführung Hardenberg-Neuenburg-Niederung-Sartowitz-Schwetz-Schönau-Grutschno-Topollno-Grabowo-Bromberger Kreisgrenze bei Supponin. Daneben würde die Zweiglinie Schwetz-Laskowitz und etwa die Linie Supponin-Pruſt-Krone a. Br. in Frage kommen. Der nordwestlich-nördliche Theil des Kreises wird, wie zu hoffen steht, durch eine in der Richtung von Schliewitz her über Wionsk-Klinger-Dische-Jaszcz-Laskowitz verlaufende Staatsbahn erschlossen werden. Die Bahn, welche dem Bereiche des sich ungemein lang ausdehnenden Kreises von großem Vortheil sein würde, würde auch die Stadt Neuenburg an den Eisenbahnverkehr bringen und der Zuckerfabrik Schwetz, die einer größeren und besseren Rübenzufuhr bedarf, einen geschäftlichen Aufschwung geben und endlich eine wirthschaftliche Hebung des Kreises hervorrufen. Es sind zwei Offerten betreffend Uebernahme der Vorarbeiten in Betracht gezogen: die der Ostd. Kleinbahn-A.-G. Lenz & Co. und eine des Regierungsbaumeisters Küchlers.

* Rastenburg, 29. Nov. Gesegneten Appetit und vor allem einen guten Magen besitzt ein hiesiger Fleischermeister. Der Herr erprobte seine rege Eßlust zum ersten Male infolge einer Wette, bei der er 20 Paar Wiener Würstchen, 15 Flaschen Königsberger Bier und verschiedene Schnäpse verzehrte. Bei einer zweiten, bald nachher zum Austrag gebrachten Wette brachte er es fertig, ein Kistchen voll Sardellen, ungereinigt, mit der Salzlauge und ohne Brot zu verzehren. Ein anderes Mal blieb der eßlustige Herr in einem Händel Sieger, als er zum Schaden seines Contrahenten ein Pfund reinen Mostrichs ohne jegliches Beiwerk vertilgte. Letzthin ging der Herr wieder eine Wette ein und verzehrte zwölf Zehnpfennigwürste, und zwar die größten, die zu erhalten waren, 15 Flaschen Porter und 10 „Außerwachsene". Vorgestern wollte er den Record auf 20 Zehnpfennigwürste erhöhen, aber, wie der „Kgb. Htg. Z." geschrieben wird, niemand hatte Lust zu contrahiren, da man den „Reinfall" fürchtete.

tz. Riesenburg, 28. November. Der Stadtkreis Riesenburg ist neuerdings wegen der in Neuhausen herrschenden Maul- und Klauenseuche gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt. — Großes Aufsehen erregte die gestern erfolgte Verhaftung des Schuhmachermeisters Gustav Göhtz, sowie seiner Ehefrau, seiner Schwiegermutter und seiner Schwägerin wegen Verdachtes, falsch geschworen zu haben.

* Allenstein, 28. November. Der Schüler Neumann der ersten Classe kam gestern Morgen eine Stunde zu spät zum Unterricht. Herr Rector Wölk stellte ihn, wie der „Allg. Z. Ztg." geschrieben wird, deshalb zur Rede und wollte ihn dann züchtigen. Hierbei fand er in der Rocktasche des Knaben einen Revolver, der sich beim Herausschießen entlud, so daß die Kugel in den Ofen fuhr und eine Ecke zersplitterte. Bei näherer Untersuchung fand man bei dem Knaben noch 1,50 Mk. Geld, das offenbar aus einem Diebstahl herrührt. Der Junge soll eine beträchtliche Geldsumme entwendet haben; denn am Sonntag hat er auf freiem Felde mit mehreren anderen Schülern Feuerwerk abgebrannt, wozu er in einem hiesigen Drogengeschäft 8 Mk. bezahlt hat.

* Tilsit, 29. Novbr. Vor einigen Tagen kam ein Lehrling des Bäckermeisters P. in den Laden des Kaufmanns S. und überbrachte eine gebratene Gans mit dem Bemerken, der Besitzer werde sie sich abholen. Die Gans wurde aufbewahrt, aber wer nicht erschien, war der Besitzer. Auch am anderen Tage kam er nicht, und es fanden sich bereits Liebhaber eines billigen Gänsebratens, die ihn vertilgen wollten, was aber nicht gestattet werden konnte. Besonders schlaue Kunden meinten auch, die Gans sei von einem „guten Freund" des S. zum Schabernack geschickt worden und enthalte mindestens Strychnin. Nachfragen des S. bei der Polizei, ebenso Inserate in Zeitungen blieben erfolglos; der Eigenthümer meldete sich nicht. Die Gans schickte S. nun der Polizei zu, die den Braten dem Hospital überwies. Gerade als ein Lehrling des S. mit dem Braten dem Hospital zuwandert, erscheint endlich ein auswärtiger Besitzer bei S. und meldet sich als Herr der Gans. Er habe sie auf dem letzten Wochenmarkt gekauft, braten lassen und wollte sie in Gesellschaft mehrerer Freunde bei der Heimfahrt verspeisen, habe sie aber in Folge großer Bierseligkeit vergessen. Von S. über den Verbleib der Gans verständigt, eilt er nach dem Hospital, um, wenn möglich, den Braten noch retten zu können. Als er endlich schweißtriefend im Hospital ankommt, ist die Gans bereits zertheilt, und die Hospitaliten rüsten sich eben zum festlichen Mahle. Der Bauer reklamirte seine Gans und zog mit den Bratenstücken vergnügt von dannen.

Locales.

* **Prolongation der Radfahrerkarten.** Nach der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten betreffend den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sind die Anträge auf Prolongation der Radfahrerkarten für das nächste Kalenderjahr seitens der Radfahrer in der Zeit vom 15. November bis 31. December jeden Jahres zu stellen. Der Herr Polizeipräsident bringt diese Bestimmung wieder in Erinnerung mit dem Bemerken, daß diejenigen Karten und Nummernschilder, für welche bis zum 1. Januar keine Prolongation nachgesucht worden ist, für die betreffenden Inhaber die Giltigkeit verloren haben und an andere Personen zur Veräußerung gelangen werden. — Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der Gebrauch ungiltiger Karten und Schilder bei Strafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle entsprechender Haft verboten ist. Anträge auf Verlängerung der Fahrradkarten werden im Zimmer 28 des Polizei-Geschäftshauses auf Petershagen während der Vormittags-Dienststunden entgegengenommen.

* **Zur Organisation der Handlungsgehilfen.** Von den 500 000 Handlungsgehilfen im Deutschen Reiche sind erst 150 000, also nicht ganz 1/3, in Verbänden organisirt. Wenn nun in den letzten Jahren das Interesse der Handelsangestellten für ihre Standesfragen mehr und mehr geweckt wurde, so ist das auch dem „Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband" zu Hamburg zu verdanken, dem es durch seine Bestrebungen gelang, in dem kurzen Zeitraum von 4 Jahren etwa 32 000 Mitglieder zu erwerben und festzuhalten. Der deutschnationale Verband hat es verstanden, seine Mitglieder so zu fesseln, daß nur etwa 2000 Verbandsangehörige gestrichen werden mußten.

* **Regelung des Kriegervereinswesens.** Der Minister des Innern und der Kriegsminister haben folgenden gemeinsamen Erlaß an die Provinzialbehörden gerichtet: Bereits mehrfach, namentlich in unseren Erlassen vom 10. März 1895 und 2. März 1898 haben wir darauf hingewiesen, daß das Kriegervereinswesen vor Zersplitterung bewahrt werden muß. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Bildung von Regiments- und Waffenvereinen handelt. Bei Ausführung dieses Grundsatzes ist Folgendes zu beachten: 1) In kleinen Orten soll möglichst nur ein Kriegerverein bestehen, der die ehemaligen Soldaten aller Waffengattungen umfaßt, unter besonderen Umständen können indessen Ausnahmen von der Regel angebracht sein. 2) In mittleren Orten werden neue Vereine zuzulassen sein, wenn den alten Vereinen kein ihren Bestand erschütternder Abbruch geschieht, vielmehr dem neuen Verein hauptsächlich solche Mitglieder zugeführt werden sollen, die dem alten Verein ferngeblieben sind; wenn ferner die Größe, Zusammensetzung und Leitung des neuen Vereins Gewähr für eine erfolgreiche Thätigkeit im Sinne des Kriegervereinswesens bietet, und wenn endlich der Grund zu der neuen Vereinsbildung nicht in persönlichen Interessen und Streitereien zu finden ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so liegt die Bildung neuer Vereine nicht selten im Interesse des Kriegervereinswesens, weil das Anschwellen der alten Vereine über eine gewisse Mitgliederzahl die Einwirkung des Vorstandes auf die einzelnen Mitglieder und die Beschaffung geeigneter Versammlungslocale erschwert. 3) In größeren Orten wird die Bildung von Regiments- und Waffenvereinen vielfach als das Normale anzusehen sein.

* **Einstellung von Supernumeraren bei den preußischen Staatseisenbahnen.** Nachdem aus Anlaß der unlängst erfolgten Einführung einer einheitlichen Laufbahn für den mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst die Zahl der jährlich einzustellenden Supernumerare gegen früher erheblich beschränkt worden ist, sind die künftig geltenden Normalzahlen der gleichzeitig zu beschäftigenden Supernumeraren zur Zeit in allen Directionsbezirken überschritten, so daß weitere Einberufungen für längere Zeit ganz ausgeschlossen sein würden. Zur Sicherstellung des nöthigen Nachwuchses hat nun kürzlich der Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt, daß vom 1. April 1900 ab in jedem Etatsjahre in sämmtlichen Directionsbezirken zusammen 173 Supernumerare, von denen beispielsweise 8 auf Berlin, 7 auf Breslau, 6 auf Bromberg, 5 auf Posen, 4 auf Danzig, 2 auf Königsberg und 3 auf Stettin entfallen unter vorübergehender Ueberschreitung der für den einzelnen Directionsbezirk festgesetzten Gesammtzahl eingestellt werden dürfen.

* **Vacanzen im Bezirk des 17. Armeecorps.** 1. März 1900, bei einer Postanstalt im Bezirk der Kaiserlichen Oberpostdirection Cöslin, Landbriefträger. 1. April 1900, Briesen Wpr., Magistrat, 2. Polizeibeamter. Sofort, Dienstort wird bei der Einberufung bestimmt, Direction Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn Danzig, 5 Weichensteller, 3 Schaffner, 1 Telegraphist und 1 Lademeister. 1. Febr. 1900, Dt. Eylau, Garnisonlazareth, Hausdiener. Sofort, Graudenz, Magistrat, Vollziehungsbeamter und Kämmereikassenbote.

* **Verjährung von Forderungen.** Nach § 96 des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren mit dem 1. Januar nächsten Jahres von den nicht gerichtlich festgestellten Forderungen aus dem Jahre 1897: 1. die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Derjenigen, die ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und dergleichen; 2. Derjenigen, die Land- und Forstwirthschaft betreiben, für Lieferung ihrer Erzeugnisse; 3. der Eisenbahn-Unternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fuhrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes nebst Auslagen; 4. der Gastwirthe und Derjenigen, die Speisen und Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung, Beköstigung und dergleichen; 5. Derjenigen, die Lotterieloose vertreiben; 6. Derjenigen, die bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethszinses; 7. Derjenigen, welche die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen ihrer gewerbsmäßigen Vergütungen und Auslagen; 8. der im Privatdienste Stehender wegen Lohn, Gehalt oder anderer Dienstbezüge, sowie der Dienstberechtigten wegen etwaiger auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse; 9. der gewerblichen Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Tagelohnes und anderer an dessen Stelle vereinbarter Leistungen, sowie wegen Auslagen für den Lehrling; 10. der öffentliche Unterrichts-, Erziehungs-, Verpflegungs- und Heil-Anstalten, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Ertheilung des Unterrichts, der Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen; 11. derjenigen, die Personen zur Verpflegung und Erziehung aufnehmen, wegen der desfallsigen Leistungen und Aufwendungen; 12. der öffentlichen Lehrer und Privatlehrer wegen ihrer Honorare mit Ausnahme der auf Grund besonderer Einrichtungen gestundeten Universitätshonorare; 13. der Aerzte aller Art, sowie der Hebeammen für ihre Dienstleistungen; 14. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen; 15. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse; 16. endlich der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit aber die Auslagen zu 1 und 2 zum Gewerbebetriebe und nicht lediglich zum Haushalt, die zu 5 zum Weiterbetriebe erfolgt sind, tritt erst vierjährige Verjährung ein. Zugleich verjähren nach § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches erst in vier Jahren die Rückstände von Zinsen, von Mieths- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter § 196 Nr. 6 des B. G.-B. fallen, von Renten, Auszugs- (Altentheils-) Leistungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1
62-002 Suchy Las
www.digital-center.pl
biuro@digital-center.pl
tel./fax (0-61) 665 82 72
tel./fax (0-61) 665 82 82